

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 23/13 B

L 2 AS 6/12 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 21 AS 5753/10 (SG Halle)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Saalekreis, Eigenbetrieb für Arbeit,
Robert-Blum-Straße 17, 06217 Merseburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
Krauß und Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbe-
schwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember
2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das eingangs genannte Urteil des Landessozialgerichts (LSG) kann nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind. Die Revision kann nur aus diesen in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 2 Der Kläger führt in seinem von ihm selbst begründeten Antrag auf PKH eine Vielzahl von Sachverhalten und Gründen auf, die sich dem vorliegenden Verfahren nicht zuordnen lassen. Aus seinen Ausführungen wird deutlich, dass er sich in verschiedenster Weise ungerecht behandelt fühlt, ohne dass sich zu der vorliegend allein streitigen Frage, ob Widersprüche des Klägers unbeschieden geblieben sind, Erkenntnisse gewinnen lassen, die zu einem der genannten Zulassungsgründe führen könnten. Die Einlassungen zeigen vielmehr, dass, zB hinsichtlich der Mandatsniederlegung des früheren Bevollmächtigten des Klägers, Sachverhalte herangezogen werden, die offenkundig losgelöst von dem vorliegenden Streitgegenstand sind.
- 3 Aus dem Gesamtzusammenhang des Vortrags des Klägers unter Beiziehung der übrigen Gerichts- und Behördenakten ist nicht erkennbar, dass sich aus dem Gegenstand des vorliegenden Verfahrens eine noch nicht beantwortete Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) stellen könnte.
- 4 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben, denn die Entscheidung des LSG lässt nicht erkennen, dass es Rechtssätze aufgestellt hat, die von der Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweichen und auf dieser Abweichung beruhen.
- 5 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Die allgemein gehaltene Rüge des Klägers hinsichtlich der Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren lässt keine auf das vorliegende Verfahren bezogenen Tatsachen erkennen, die die Rüge begründen könnten. Soweit der Kläger in dem Zusammenhang beanstandet, dass ihm PKH nicht gewährt worden sei, so ist eine PKH-Entscheidung nicht Gegenstand des



vorliegenden Urteils und ein noch rügbarer Mangel einer früheren PKH-Entscheidung, der sich auf das vorliegende Verfahren auswirkt, nicht zu erkennen.

- 6 Da PKH nicht bewilligt werden konnte, entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Die gleichzeitig mit dem PKH-Antrag vom Kläger persönlich eingelegte "sofortige Beschwerde", die bei verständiger Würdigung als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG anzusehen war, ist ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil die Beschwerde nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160 Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils des LSG hingewiesen worden.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

